



**TRANSPARENCY
INTERNATIONAL**
Deutschland e.V.

Die Koalition gegen Korruption.

Schriftliches Anhörungsverfahren des
Justiz- und Verfassungsausschusses des Thüringer Landtags zum
Gesetzentwurf der Fraktion Die Linke,

Drucksache 5/5206 vom 14.11.2012

**Gesetz zur Änderung des Thüringer Abgeordnetengesetzes und
anderer Gesetze (Gesetz zum Umgang mit Nebentätigkeiten und
Nebeneinkünften)**

Schriftliche Stellungnahme von Transparency International
Deutschland zum 12.05.2013

Transparency Deutschland begrüßt die beabsichtigte Novellierung des Thüringer Abgeordnetengesetzes, weil es für die Glaubwürdigkeit von Politik und das Vertrauen der Bürger in seine Abgeordneten wichtige Weichenstellungen vorsieht.

Zu „§ 42 Ausübung des Mandats“

Transparency unterstützt die im Entwurf festgeschriebene Mittelpunktregelung für die Tätigkeiten der Parlamentarier, ebenso wie das Verbot der Annahme von Zuwendungen oder anderen Vermögensvorteilen, außer den gesetzlich vorgesehenen. „Unzulässig ist insbesondere die Annahme von Geld oder von geldwerten Zuwendungen, die nur deshalb gewährt werden, weil dafür die Vertretung und Durchsetzung der Interessen des Leistenden im Thüringer Landtag erwartet wird.“ (§ 42 Absatz 2) Dieser Satz bedeutet das strikte Verbot von Lobbying für Abgeordnete.

Dieses Verbot wird durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gestützt, das in seiner Entscheidung 2 BvE 1-4/06 Ziff. 216 vom 4.7.2007 „parlamentsrechtlich-funktionellen“ Erfordernissen prinzipiellen Vorrang eingeräumt hat vor „individualrechtlichen“ Gesichtspunkten bei der Bestimmung der verfassungsrechtlichen Rechte und Pflichten des Abgeordneten.

Interessenkonflikt

Das Bundesverfassungsgericht stärkt damit nicht nur die Freiheit des Abgeordneten (vgl. Art. 38 GG und Art. 53 der Verfassung des Freistaats Thüringen) als Vertreter aller Bürger Thüringens, vielmehr verpflichtet es den Abgeordneten auch diese Interessen vorrangig zu behandeln etwa gegenüber der Wahrnehmung von Verbandsinteressen (als Präsident, Vorsitzender, oder Geschäftsführer) zu denen der Abgeordnete sich vertraglich verpflichtet hat. Eine Doppelloyalität ist auszuschließen. Das Bundesverfassungsgericht verdeutlicht die Pflichten in der Entscheidung 2 BvE 1-4/6, Ziff. 228 vom 4.7.2007. Dort heißt es sinngemäß, dass die Tätigkeit des Abgeordneten im Mittelpunkt des Mandats zu stehen hat und dass

aus diesem Grund der Abgeordnete verpflichtet ist „konkrete Interessenkonflikte, die sich für ihn aus entgeltlichen Tätigkeiten außerhalb des Mandats ergeben, durch **Nichtübernahme der konfliktbegründenden Tätigkeit statt durch Nichtausübung des Mandats zu vermeiden.**“

Dieses strikte Verbot der Interessenvertretung im Parlament, wenn diese Interessenvertretung mit finanziellen Zuwendungen gekoppelt ist, sollte zur Erhöhung der Transparenz verbunden werden mit der **Pflicht zur Offenlegung vor Ausschussberatungen oder Abstimmungen im Plenum**, auch wenn sie bereits aus dem öffentlichen amtlichen Handbuch ersichtlich ist. Eine Verletzung dieser Verpflichtung sollte ebenfalls in den Katalog der Sanktionen durch den Präsidenten des Landtags aufgenommen werden. Dazu ist eine Änderung des § 42 a, Abs. 2, Ziff. 7 erforderlich.

Spenden

Nach § 42 darf der Abgeordnete nur die ausdrücklich im Gesetz vorgesehenen Zuwendungen annehmen. Das bedeutet konkret das Verbot der Annahme von persönlichen Spenden. Die unmittelbare Weiterleitung von Spenden an die Partei soll davon nicht betroffen sein, entsprechend dem Parteiengesetz (PartG § 25). Für parteilose Kandidaten oder Abgeordnete sind analog dazu Ausnahmen vorzusehen. Im Gesetzentwurf (§ 42) wurde die Erlaubnis für die Annahme von Spenden, wie sie etwa das Abgeordnetengesetz des Bundestages vorsieht, nicht aufgenommen. Auch der Landtag in Niedersachsen verzichtet auf die Erlaubnis von Spenden.

Transparency Deutschland begrüßt dies.

Um so unverständlicher sind die Regelungen in § 42 a, Abs 1, Ziff. 7 und § 42 c, Ziff. 4, in denen Abgeordnete angewiesen werden, über derartige Spenden gesondert Rechnung zu führen.

Spenden können auf keinen Fall als „gesetzlich vorgesehene Zuwendungen“ klassifiziert werden. Wir empfehlen ein striktes Verbot für persönliche Spenden und daraus folgend die Streichung der Paragraphen 42 a, Abs 1, Ziff. 7 und 42 c, Ziff. 4.

Zu den Paragraphen

**„42 a Anzeige – und Veröffentlichungspflichten bei Nebentätigkeiten und Nebeneinkünften“ und
„42 c Verhaltensregeln“**

Transparency unterstützt ausdrücklich die Vorschrift in § 42 Abs. 2, wonach die **„Höhe der jeweiligen Einkünfte“ anzugeben und zu veröffentlichen ist. (§ 42 a, Abs. 2, Ziff. 6)** Transparency empfiehlt die Maschinenlesbarkeit der im Netz veröffentlichten Daten.

Transparency legt ferner eine Zusammenlegung der Paragraphen 42 a und 42 c zu einem Paragraphen „Verhaltensregeln“ nahe, um Doppelungen und Unübersichtlichkeiten zu vermeiden.

Offenlegungen

Bei Beratungs-, Vertretungs-, Gutachter-, publizistischen und Vortragstätigkeiten sind die ursprünglichen Auftraggeber offenzulegen und nicht zwischengeschaltete Agenturen oder Kanzleien. (Ergänzung zu § 42 a, Abs. 1 Ziff. 5)

Die Vorschrift § 42 a, Abs. 2 Ziff. 6, Veröffentlichung, wird in § 42 c Ziff. 2 wieder eingeschränkt durch Mindestbeträge. Transparency empfiehlt, davon abzusehen und eine Veröffentlichung auf den Euro genau vorzunehmen.

Ferner sollten Grenzen der Anzeigepflicht nicht dem Präsidenten überlassen werden. Sollten jenseits der Höhe der Einkünfte Einschränkungen erforderlich sein, so sollten diese vom Parlament beschlossen werden.

Zeugnisverweigerungsrechte

Anzeigepflichten bei Zeugnisverweigerungsrechten sollten nicht als „Kann-Bestimmungen“ dem Präsidenten überlassen werden. (Vgl. § 42 a, Abs.3) Das Bundesverfassungsgericht hat Branchenbezeichnungen, in deren Bereich der Auftraggeber arbeitet, als hinreichende Anonymisierung anerkannt. Auf sie sollte nicht verzichtet werden.

Es ist wünschenswert, dass Rechtsanwälte / Steuerberater ihre Mandanten bitten, ihre Namen bei der Angabe von Nebentätigkeiten veröffentlichen zu dürfen.

Parlamentarische Gepflogenheiten

In den Verhaltensregeln sollten ferner Angaben darüber gemacht werden, welche Größenordnungen bei Einladungen, Geschenken, Reisen für Abgeordnete als sozial adäquat angesehen werden und im Rahmen ihrer Abgeordnetentätigkeit angenommen werden dürfen, ohne öffentlich in die Nähe von Bestechlichkeit oder Vorteilsnahme zu geraten. Diese Angaben sollten von den Parlamentariern erarbeitet, öffentlich diskutiert und verabschiedet werden. Es wäre eine zusätzliche vertrauensbildende Maßnahme, die auch für andere Parlamente beispielgebend wäre.

Zur Änderung des Thüringer Ministergesetzes

Transparency Deutschland hält für Minister eine Karenzzeit von 3 Jahren für ausreichend, wenn die Sorge besteht, dass die nach Beendigung des Amtsverhältnisses aufgenommene Erwerbstätigkeit in Zusammenhang mit den vorher ausgeübten dienstlichen Tätigkeiten steht.